

## **Satzung des Rollsportclub Aachen 1986 e.V.**

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Rollsportclub Aachen 1986 e.V.“;  
Kurzbezeichnung „RSC Aachen“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und wurde am 29. Juli 1986 gegründet und ist am 25. August 1986 in das Vereinsregister eingetragen worden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei allen Sportarten, insbesondere Rollsportarten, im In- und Ausland;
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen;
  - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen;
  - d) die Förderung des Jugend- und Behindertensports;
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.;
- b) Rollsport- und Inline Verband Nordrhein-Westfalen e.V.;
- c) StadtSportBund Aachen e.V.;
- d) entsprechenden regionalen Fachverbänden.

#### **§4 Farben**

Die Farben des Vereins sind: Schwarz, Rot.

#### **§5 Mitgliedschaft**

1) Der Verein führt folgende Mitglieder:

- a) Erwachsene (ab 18 Jahren)
- b) Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
- c) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
- d) Passive Mitglieder
- e) Fördermitglieder
- f) Ehrenmitglieder
- g) Aktive Mitglieder auf Probe

2) Für die unterschiedlichen Mitgliedschaften gelten folgende Rechte:

- a) Alle unter 1 a) bis g) aufgeführten Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben auf Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen sie auch zur Wahl gestellt werden.
- b) Alle unter 1 a) bis d) und 1 g) aufgeführten Mitglieder haben zusätzlich das Recht am sportlichen Übungs- und Trainingsbetrieb teilzunehmen.
- c) Alle unter 1 a) bis c) aufgeführten Mitglieder haben zusätzlich das Recht am organisierten Wettkampfbetrieb der jeweiligen Verbände teilzunehmen, vorausgesetzt die vom jeweiligen Verband geforderten Voraussetzungen werden erfüllt.
- d) Alle unter 1 g) aufgeführten Mitglieder haben die gleichen Rechte wie Passive Mitglieder (1d)), allerdings beschränkt auf 2 Monate. Die Aktive Mitgliedschaft auf Probe soll dazu dienen, Interessierten die Möglichkeit zu geben die angebotenen Sportarten kennen zu lernen, ohne gleich dauerhaft Mitglied im Verein zu werden. Nach Ablauf der 2 Monate endet die Mitgliedschaft auf Probe automatisch.

3) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

4) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

- 5) Kinder und Jugendliche im Alter von unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter und einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes aufgenommen werden.
- 6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Gründe.
- 7) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet;
  - d) mit dem Tod des Mitglieds;
  - e) Bei Mitgliedern auf Probe automatisch nach 2 Monaten.
- 8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge und sonstige Forderungen. Das Mitglied hat unverzüglich alle in seinem Besitz befindlichen Sachen des Vereins und der Abteilungen herauszugeben. Hat das Mitglied im Verein eine Funktion ausgeübt oder war sonst für den Verein tätig geworden, hat es unverzüglich einen ordnungsgemäßen und vollständig belegten Rechenschaftsbericht zu erstellen und diesen dem Vorstand auszuhändigen. Eine Rückgewährung von Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist ausgeschlossen.
- 9) Die Fördermitgliedschaft kann von Personen erworben werden, die den Verein durch geldliche oder sächliche Zuwendungen, die über normale Beitragssätze hinausgehen, unterstützen.

- 10) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Bestrebung besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; eine Beitragspflicht besteht indessen für sie nicht.

### **§6 Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie ggf. bestehende Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.
- 2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Beitragsordnung fest.

### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung;
- 2) der Vorstand;
- 3) der erweiterte Vorstand;
- 4) die Jugendversammlung;
- 5) die Abteilungsversammlungen.

### **§8 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den letzten zwei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- 4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gewordene Adresse gerichtet ist.
- 5) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage vor deren Beginn beim Vorstand des Vereins schriftlich einzureichen.

- 6) Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Neuwahl des Vorstands;
  - d) Bestätigung des erweiterten Vorstands;
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - f) Aktivitätenplanung;
  - g) Haushaltsvoranschlag;
  - h) Anträge;
  - i) Verschiedenes.
- 7) Ein Mitglied des Vorstands leitet die Versammlung.
- 8) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9) Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag können die Wahlen auch per Handzeichen abgestimmt werden, wenn die Mitglieder einstimmig dafür sind.
- 10) Werden bei der Versammlung nicht anwesende Mitglieder als Kandidat für ein Amt vorgeschlagen, so können diese eine schriftliche Einverständniserklärung für den Fall ihrer Wahl beim Vorstand (vor der Wahl) hinterlegen.
- 11) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme. Mitglieder dürfen sich durch einen Bevollmächtigten oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht ausüben. Bevollmächtigte, die nicht Mitglied des Vereins sind, dürfen nur ein Stimmrecht ausüben.
- 12) Gewählt und bestätigt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 13) Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 14) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- 15) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- 16) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 17) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
- 18) Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
- 19) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

### **§9 Kassenprüfer**

Die beiden Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählen sind, prüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr die Finanzwirtschaft des Vereines anhand der einschlägigen Unterlagen. Kassenprüfer dürfen nur einmal in Folge wiedergewählt werden.

### **§10 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden;
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden;
  - c) der/dem Schatzmeister/in;
- 2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
  - a) der/die 1. Vorsitzende;
  - b) der/die 2. Vorsitzende;
  - c) der/die Schatzmeister/in;Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.
- 4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds werden seine Aufgaben durch den verbliebenen Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen.
- 5) Scheiden mehr als ein Mitglied des Vorstands aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung umgehend einzuberufen.

- 6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Erarbeitung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Erarbeitung von Entwürfen für den Haushaltsplan und Jahresbericht sowie die Organisation der Buchführung,
  - d) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, die Beendigung der Mitgliedschaft, insbesondere Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle einrichten. Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand eingesetzt.
- 8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Aufgaben definiert werden können.

### **§11 Der erweiterte Vorstand**

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorstand;
  - b) der/dem Pressesprecher/in;
  - c) der/dem Jugendobfrau/obmann;
  - d) den Abteilungsleitern/innen.
- 2) Der/die Pressesprecher/in wird auf der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und von den Mitgliedern bestätigt.
- 3) Der/die Jugendobfrau/obmann wird auf der Jugendversammlung gemäß Jugendordnung gewählt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 4) Die Abteilungsleiter/innen werden auf den Abteilungsversammlungen gemäß Abteilungsordnung gewählt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt.

### **§12 Die Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung wird gemäß Jugendordnung einberufen und durchgeführt.

### **§13 Abteilungen**

- 1) Die Bildung oder Auflösung einer Abteilung obliegt der Beschlussfassung durch den Vorstand. Bei Ablehnung der Neubildung einer Abteilung ist der Vorstand nicht verpflichtet, diese Ablehnung zu begründen.
- 2) Die Abteilungsleiter rufen einmal jährlich eine Abteilungsversammlung ein, auf der jedes Mitglied der Abteilung, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ein Stimmrecht hat. Alle weiteren Punkte der Abteilungsversammlung regelt die jeweilige Abteilungsordnung.
- 3) Den Abteilungen obliegt die Durchführung des jeweiligen Sportbetriebes nach Maßgabe der jeweiligen Abteilungsordnung, die im Einklang mit der Satzung zu stehen hat.
- 4) Die Abteilungen können ihnen zugewiesene Mittel selbstständig verwalten. Die Mittelverteilung erfolgt nach Vorgabe der Geschäftsordnung.
- 5) Sportliche und kulturelle Veranstaltungen, die über den Rahmen einer Abteilung hinausgehen, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- 6) Der Vorstand kann einen kommissarischen Abteilungsleiter für einen befristeten Zeitraum einsetzen, wenn der Bestand der Abteilung oder die Interessen des Vereins gefährdet sind.

#### **§14 Ordnungen**

- 1) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
- 3) Die Mitgliederversammlung bestätigt die von den Abteilungen vorgelegten Abteilungsordnungen.
- 4) Die Mitgliederversammlung bestätigt die vom Vorstand vorgelegte Beitragsordnung.
- 5) Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 6) Die unter 1) bis 4) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.



**§15 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei sportlichen Veranstaltungen eintretende Unfälle oder Diebstahl in den Sportstätten und in den Räumen des Vereins, die über die üblichen Versicherungsfälle der Sportbünde hinausgehen.

**§16 Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Jugendsports.

Stand: 06.11.2012